
BO-Nr. A 2757 – 20.12.2004

Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Satzungsänderung –

Der Vorstand des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat eine Änderung der Satzung bezüglich der §§ 4, 5, 7 und 8 beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2004 die beantragten Satzungsänderungen vorbehaltlich der Genehmigung der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates mit einigen Änderungen genehmigt. Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats hat am 23. November 2004 die beantragten Satzungsänderungen genehmigt und den vom Diözesanverwaltungsrat in der Sitzung am 7. Juni 2004 beschlossenen Änderungen zugestimmt. Die neue Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg–Stuttgart

Präambel

Der Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart ging aus dem „Verein für Katholische Kirchenmusik“ hervor, der am 30. September 1867 von einer aus Geistlichen und Lehrern bestehenden Versammlung in Biberach gegründet und durch Erlass des Bischöflichen Ordinariates vom 5. November 1867 anerkannt wurde. Der Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DCV) ist Mitglied im „Allgemeinen Cäcilienverband“ (ACV).

§ 1 – Name, Status, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Er ist ein privater kirchlicher Verein im Sinne von can. 298 § 1 CIC. Der Verband hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgabe des Verbandes

Aufgabe des Verbandes ist die Pflege und Förderung der Kirchenmusik: der geistlichen Vokal- und Instrumentalmusik aller Stilepochen, des Gregorianischen Chorals und anderer liturgischer Gesänge, des Kirchenliedes und des „Neuen Geistlichen Liedes“ sowie der Orgelmusik. Dies geschieht durch

- musikalische, liturgische und spirituelle Bildung der Kirchenchöre,
- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Chorleitern, Organisten, Kantoren und Lektoren¹,
- kirchenmusikalische Beratung der Verantwortlichen für die Aus- und Weiterbildung pastoraler Dienste,
- fachliche Begleitung von Komponisten, Orgelbauern und Musikverlegern,
- Förderung von Wissenschaft und Forschung im kirchenmusikalischen Bereich,
- Sorge um die sozialen Belange der Kirchenmusiker/innen,
- Vertretung und Wahrnehmung kirchenmusikalischer Belange in der Öffentlichkeit (z. B. Information in den „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“, „Musica Sacra“ etc.).

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Aufführung beider Geschlechter in der jeweiligen Bezeichnung verzichtet. Überall, wo es die grundsätzlichen Regelungen zulassen, sind deshalb immer Frauen und Männer gemeint.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Alle Chöre in kirchlicher Trägerschaft in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind Mitglieder des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Kinder- und Jugendchöre können darüber hinaus eine Mitgliedschaft im Diözesanverband „Pueri Cantores“ beantragen. Auf Antrag können andere in der Kirchenmusik tätige Gruppen aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart seinen Austritt schriftlich erklärt,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus wichtigem Grund. Ein solcher ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt und schwerwiegend gegen Ziele des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedbeitrages setzt auf Vorschlag des Vorstandes das Bischöfliche Ordinariat fest.

§ 6 – Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

(1) der Vorstand

- geborene Mitglieder:
 - a) Präses,
 - b) Vize-Präses,
 - c) der Leiter der Hauptabteilung VIII für Liturgie, Kunst, Kirchenmusik oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - d) der Leiter des Amtes für Kirchenmusik,
 - e) der Leiter der Hochschule für Kirchenmusik Rottenburg a. N.,
 - f) der Leiter der Abteilung „Katholische Kirchenmusik“ an der Musikhochschule Stuttgart,
 - g) der Domkapellmeister am Rottenburger Dom,
 - h) der Dommusikdirektor an St. Eberhard, Stuttgart,
 - i) der Vorsitzende des „Diözesanverbandes der Kirchenmusiker der Diözese Rottenburg-Stuttgart“,
 - j) der Vorsitzende des Diözesan-Verbandes „Pueri Cantores“ oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - k) der Geschäftsführer mit beratender Stimme,
- gewählte Mitglieder:
 - l) zwei Vertreter der Dekanatskirchenmusiker,
 - m) zwei Vertreter der nebenamtlichen Kirchenmusiker,
 - n) zwei Vertreter der Chorvorstände,
 - o) zwei Vertreter der Dekanatspräses;

(2) die Delegiertenversammlung.

§ 7 – Der Vorstand

- (1) Präses und Vize-Präses werden nach Anhörung des Vorstandes vom Bischof ernannt. Die Vertreter der Dekanatspräses, der nebenamtlichen Chorleiter und der Chorvorstände werden bei der Delegiertenversammlung gewählt. Die Vertreter der Dekanatskirchenmusiker werden beim Forum Kirchenmusik gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit von Präses und Vizepräses beträgt unabhängig von der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder ad personam 4 Jahre. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, die sich aus § 2 der Satzung ergeben. Der Vorstand ist auch für die Kassenführung und Rechnungslegung zuständig.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präses oder Vizepräses und durch den Hauptabteilungsleiter VIII für Liturgie, Kunst und Kirchenmusik oder einem von diesem benannten Vertreter gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder innerhalb von 14 Tagen vom Präses oder seinem Vertreter schriftlich eingeladen worden sind.
- (5) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht in den „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“.

§ 8 – Die Dekanats- und Delegiertenversammlung

- (1) Die Dekanatsversammlung findet einmal jährlich statt. Diese wird vom Dekanatskirchenmusiker einberufen. An ihr nehmen die Chorleiter und die Chorvorstände der Mitglieds-Chöre eines Dekanates teil. Die Chorleiter wählen auf der Dekanatsversammlung einen Vertreter der nebenamtlichen Chorleiter, die Chorvorstände wählen einen Vertreter der Chorvorstände. Die Amtszeit dieser gewählten Vertreter (Delegierten) beträgt 4 Jahre. Die Delegierten nehmen an der Delegiertenversammlung teil.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre statt. An ihr nehmen die Dekanatspräses für Kirchenmusik, die gewählten Delegierten und der Vorstand des DCV teil. Die Versammlung befasst sich mit aktuellen Fragen der Kirchenmusik und Liturgie, dient dem gegenseitigen Austausch, leitet Informationen weiter und nimmt Anregungen aus den Dekanaten entgegen. Alle 4 Jahre, zum Ende der Amtszeit, veröffentlicht der Vorstand einen Tätigkeitsbericht, der von den Delegierten entgegengenommen wird.

§ 9 – Aufsicht

- (1) Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufsicht nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts wahr.
- (2) Der Bischof hat die Befugnis, sich über alle Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (3) Der Bischof kann in Wahrnehmung der Aufsicht nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Verbandsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben werden. Diese Befugnis hat der Bischof auch, wenn eine Maßnahme gegen die Verbandssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt.

- (4) Trifft ein Verbandsorgan eine durch Gesetz oder Verbandssatzung oder sonst gebotene Maßnahme nicht, so kann der Bischof anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

§ 10 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präses verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen, frühestens jedoch nach 4 Wochen, eine zweite Delegiertenversammlung mit der Auflösung des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart als einzigen Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist die Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates der Diözese Rottenburg-Stuttgart erforderlich.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart fällt das Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke oder diesen möglichst nahe kommenden Zwecke verwenden muss.

§ 11 – Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. Satzungsänderungen tritt / treten mit Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates der Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihrer Veröffentlichung in Kraft.